

ihrem ökonomischen Ruine entgegen zu führen. Dennoch sehen wir uns gezwungen auf dem einmal betretenen Wege nicht stehen zu bleiben, sondern vielmehr nochmals einen raschen Schritt vorwärts zu machen, der uns wenigstens zu einem einigermaßen beruhigenden Ziele führen soll.

Es wurde dieser Gegenstand schon im Dezbr. 1874 vom Landtage behandelt, die Erledigung desselben mußte aber auf diese Landtagssession verschoben werden, weil vor Schluß der 1874er Landtagssitzungen weder die finanzielle noch technische Seite dieser Frage mehr genügend erörtert werden konnte.

Ich sehe mich daher auch genöthigt Sie, der Kürze wegen, auf den diesbezüglichen Kommissionsbericht zu verweisen und bemerke bloß, daß hierauf der Landtag an die fürstl. Regierung das dringende Ersuchen stellte, für den gegenwärtigen Landtag einen Gesetzentwurf vorzubereiten, welcher den Rheingemeinden auch für die nächsten 2 Baujahre die landschaftl. Verzinsung von zu Rheinbauzwecken zu entlehrenden Geldern garantiert, um die Ausführung eines neuen Bauprojektes den rückständigen Rheingemeinden zu ermöglichen.

Nachdem nun mittlerweile von Seite des Landestechnikers über die noch dringend und unaufschiebbar erscheinenden Wuhrbauten ein Kostenvoranschlag angefertigt wurde, hat die fürstl. Regierung auch nicht verabsäumt den genannten Gesetzentwurf auszuarbeiten. Die Finanz- und Gesetzeskommission hat dann sofort denselben einer eingehenden Berathung unterzogen und einige Aenderungen an mehreren Punkten für zweckdienlich gefunden. Mit Zustimmung des fürstl. Herrn Regierungskommissärs wurde dann der in Beilage angegeschlossene Gesetzentwurf vereinbart und einstimmig beschlossen:

Denselben dem h. Landtage zur Annahme zu empfehlen.

Dieses Gesetz bezweckt:

ad § 1. Weitere Rheinbauten nach einem festgestellten Projekte im Gesamtbetrage von 83235 fl. in den Gemeinden Balzers, Baduz, Schaan, Gamperin und Ruggell bis Frühjahr 1877 auszuführen.

ad § 2 u. 3. Damit die Bauten aber noch rechtzeitig nach dem aufgestellten Projekte und möglichst billig ausgeführt werden, dürfen keine sogenannten Gemeindegewerke, welcher Art sie auch seien, auf den Wuhren zugelassen werden.

ad § 4 u. 5. Dieser Punkt bezweckt die Ermäßigung und Normirung der Gemeindegewerbesteuer auf ein Maximum von 8 kr. per Steuergulden per Jahr und zwar auf eine Reihe von Jahren. Der Mehraufwand soll durch Gemeindeanlehen gedeckt werden, deren Verzinsung das Land bis zur gänzlichen ratenweisen Abzahlung übernimmt.

ad § 6. Schon im letzten Winter wurden mit Landtagsbewilligung von einzelnen Gemeinden zu fraglichem Zwecke Geldanlehen gemacht und es soll diesfalls auch § 4, 5 u. 7 maßgebend sein.

ad § 7. Betrifft die Bewirkung einer pünktlichen Rechnungsstellung, damit die normirte Wuhrsteuer rechtzeitig auf Neujahr umgelegt und eingehoben werden kann.

Wie in dem oben angeführten Berichte bemerkt ist, erlitt der ursprüngliche Regierungsentwurf durch die Kommissionsverhandlungen im Einverständnis mit dem fürstl. Landtagskommissär einige Abänderungen und kam in folgender Fassung in der heutigen Landtagssitzung zur Berathung:

Mit Zustimmung des Landtags verordne Ich wie folgt:

Art. 1

Die in dem vorgelegten Bauprojekte der fürstl. Regierung aufgenommenen, als dringend nothwendig bezeichneten und für die Rheingemeinde Balzers mit 10610 fl.

Baduz	"	8420	"
Schaan	"	21300	"
Gamperin	"	16700	"
Ruggell	"	26200	"

zusammen mit 83235 fl.

bejifferten Wuhrbauten sollen, wo immer thunlich, innerhalb 2 Jahren d. i. bis längstens zum Frühjahr 1877 ausgeführt werden.

Art. 2.

Alle Rheinschugbauten, welche den Gegenstand einer Umlage auf den beitragspflichtigen Grundbesitz oder auf den Bewohner einer Gemeinde bilden, dürfen von nun an nur im Afford erstellt werden.

Dem diesfälligen Offert und Versteigerungsverhandlungen müssen stets vom fürstl. Landestechniker angefertigte oder überprüfte Kostenanschläge zur Grundlage dienen.

Art. 3.

Sollte eine Gemeinde mit der Vergabung der Afforde rückständig der ihr aufgetragenen Arbeiten ungerechtfertigt zurückbleiben und hiedurch deren rechtzeitige Ausführung in Frage stellen, so hat dann die Regierung die Arbeit selbst zur Hand zu nehmen.

In einem solchen Falle sind die erforderlichen Gelder aus der Landeskassa vorzustrecken, müssen aber von der säumigen Gemeinde verzinst und noch in demselben Jahr zurückgezahlt werden.

Art. 4.

Die jährlichen Umlagen für Rheinwuhr- und Damm-Auslagen sollen nach Abrechnung derjenigen Beträge, welche bereits durch genehmigte landschaftliche Subsidien gedeckt sind, in der Regel 8 Prozent der Grund- und Gebäudesteuerwerthsumme nicht überschreiten. Wo eine größere Wuhrsteuerumlage nach dem Umfange der als unaufschiebbar erkannten und ausgeführten Arbeiten dennoch nothwendig wird, hat die betreffende Gemeinde die Genehmigung hiezu beim Landtag zu erwirken.

Art. 5.

Gemeinden, welche zur Ermöglichung einer rascheren Ausführung der Rheinschugbauten Gelder aufnehmen, wird die Verzinsung solcher Anleihen aus der Landeskassa zugesichert, jedoch ist auch in diesen Fällen die Zustimmung des Landtages im Wege der fürstl. Regierung zu erwirken und durch einen Tilgungsplan die beabsichtigte ratenweise Kapitalsabzahlung ersichtlich zu machen.

Art. 6.

Die Bestimmung des Art. 4 hat auch auf jene Schugbauten Anwendung, welche bereits während der Baukampagne 1874/75 zur Ausführung gelangten und deren Kosten heuer zur Umlage kommen. Nur wird für das laufende Jahr die fürstliche Regierung zur Ertheilung der Genehmigung erhöhter Umlagen ermächtigt.

Art. 7.

Sämmtliche auf die ausgeführten Schugbauten einer Baukampagne bezugnehmenden Affordprotokolle, Lohnlisten und Arbeitsverträge müssen alljährlich rechtzeitig an den fürstl. Landestechniker eingesendet werden, damit dieser hieraus im Monate Juli die Wuhrechnungen anfertigen kann, auf Grund deren die Gemeinden sonach die Wuhrumlage auszuschreiben, beziehungsweise um die Genehmigung zur Einhebung einer erhöhten Wuhrsteuer einzuschreiten haben.

Nach Verlesung des bezüglichen Begleitschreibens der fürstl. Regierung wird die allgemeine Debatte über diesen Entwurf eröffnet und da sich Niemand zum Worte meldet zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

Artikel 1 wird mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu Artikel 2 stellt der Abg. Wanger die Fragen:

1. Wer die diesfälligen Offerten entgegenzunehmen und
2. wer über Annahme oder Verwerfung dieser Offerten zu entscheiden habe?

Der fürstl. Landtagskommissär beantwortet diese Frage dahin, daß die Entgegennahme der Offerten nach dem Wuhrgesetze dem betreffenden Gemeindevorsteher und Wuhrkommisär zustehen, während die Annahme oder Verwerfung der Offerten